# Stellungnahme zum Konzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen

10. Juli 2015

## Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat ein Konzept zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (sog. CSR-Berichterstattungsrichtlinie) vorgelegt. Für die vier Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) – ist Corporate Social Responsibility (CSR) seit vielen Jahren ein sehr wichtiges Anliegen. Sie unterstützen ihre Mitglieder und Unternehmen durch aktuelle Informationen über Entwicklungen und Trends zu CSR, durch Leitfäden, durch Arbeitskreise und Konferenzen, durch das CSR-Internetportal csrgermany.de sowie durch individuelle Beratung. Auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene haben sich die Verbände in den verschiedenen Prozessen und Dialogforen konstruktiv zur Fortentwicklung von CSR eingebracht, um den Unternehmen die notwendige Unterstützung für ihr freiwilliges und eigenverantwortliches CSR-Engagement zu geben. Vor diesem Hintergrund nehmen die Verbände zum BMJV-Konzept wie folgt Stellung.

### 1. Deutsche Unternehmen engagieren sich

Die deutschen Unternehmen nehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung aktiv wahr und engagieren sich über das gesetzliche Maß hinaus. Dies hat eine lange Tradition. Die zahlreichen Aktivitäten und Initiativen der deutschen Unternehmen auf globaler, europäischer und nationaler Ebene sind konkreter Ausdruck dieses Verantwortungsbewusstseins. In Deutschland engagieren sich Unternehmen alleine im sozialen Bereich jährlich mit 11,2 Mrd. Euro (Erster Engagementbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Die Unternehmen entsprechen damit den gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf Corporate Social Responsibility (CSR) und werden proaktiv tätig.

Das Engagement ist bei Unternehmen aller Größen sehr hoch: Nahezu jedes Unternehmen (98% der Betriebe mit mindestens 20 Mitarbeitern) engagiert sich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus für die Gesell-

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

BDI - Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

DIHK | Deutscher Industrie-
und Handelskammertag e.V.

Breite Str. 29 | 10178 Berlin

Zentralverband des
Deutschen Handwerks

Mohrenstr. 20 / 21| 10117 Berlin

schaft. Je größer die Unternehmen sind, über umso größere Kapazitäten verfügen sie und umso mehr engagieren sie sich: Unternehmen mit 20 bis 249 Beschäftigten engagieren sich zu 97%, Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten engagieren sich sogar zu 100%. Bei Kleinstunternehmen mit bis zu neun Mitarbeitern sind es 87% (IHK-Unternehmensbarometer 2012, Gesellschaft gewinnt durch unternehmerische Verantwortung). Dies zeigt, dass es insbesondere auch bei den nicht kapitalmarktorientierten, mittelständischen und kleinen Unternehmen ein großes Engagement im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR) gibt.

Unternehmerisch und gesellschaftlich verantwortungsvoll zu handeln gehört zu den elementaren Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns und wird seitens der Verbände, der Handwerkskammern sowie der Industrie- und Handelskammern umfänglich unterstützt. Teilweise – insbesondere bei familiengeführten und kleineren Unternehmen – ist das Engagement so selbstverständlich, dass darüber nicht einmal berichtet wird. Die Anzahl derjenigen Unternehmen, die CSR- und Nachhaltigkeitsstrategien in ihr Kerngeschäft integrieren, wächst ständig ebenso wie die Anzahl derjenigen, die eigene Nachhaltigkeitsstrategien entwickeln. Zudem gibt es zahlreiche, auch branchenbezogene Initiativen, um Nachhaltigkeit als Leitbild weiter in Unternehmen zu verankern, wie beispielsweise Chemie[3], Together for Sustainability (TfS), die Business Social Compliance Initiative (BSCI) oder die Bettercoal-Initiative.

## 2. CSR-Berichterstattung ist in der deutschen Wirtschaft verbreitet und differenziert

Die in den letzten Jahren beständig gestiegene Anzahl von Unternehmen, die über Nachhaltigkeitsaspekte berichten und zugleich an der Entwicklung internationaler und nationaler Berichtsformate mitwirken, zeigen, dass für die deutsche Wirtschaft die Schaffung von Transparenz über die nachhaltige Entwicklung von Unternehmen ein wichtiges Anliegen darstellt. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass viele unterschiedliche Wege existieren und genutzt werden, mit denen Unternehmen ihr CSR-Engagement differenziert nach innen und außen kommunizieren:

- KMU, die 99% aller Unternehmen im europäischen Binnenmarkt ausmachen, benötigen oftmals keine formalisierte Kommunikation, um über ihr gesellschaftliches Engagement zu informieren. Fest im lokalen Umfeld verwurzelt kennen Mitarbeiter, Kunden und lokales Umfeld die Unternehmer persönlich und wissen um ihr Engagement und Verhalten. Im direkten Kontakt werden Informationen formlos weitergegeben.

- Im B-to-B-Geschäft sowie auf dem Finanzmarkt wird Transparenz teilweise auch durch die Beantwortung gezielter Fragen hergestellt. Kundenunternehmen und SRI-Fonds senden an ihre Zulieferer höchst unterschied-

liche Fragebögen zu ihrem gesellschaftlichen Engagement und Verhalten. Dies bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand, insbesondere für KMU.

- Im B-to-C-Geschäft betreiben die Unternehmen einen erheblichen Aufwand durch ergänzende, freiwillige Angaben auf der Verpackung oder dem Etikett, auf Unternehmens-Homepages oder in der direkten Kommunikation mit den Verbrauchern, um diese über das Produkt und die Herstellungsverfahren zu informieren. Über Internetbesuche, Kontaktformulare, soziale Medien, E-Mails oder Hotlines stehen Verbraucher und Unternehmen in engem Kontakt zueinander. Auf diesem Wege stellen Unternehmen gegenüber Verbrauchern, Zivilgesellschaft und Politik Transparenz her, auch in Bezug auf ihr soziales und ökologisches Verhalten, und stehen für Fragen und Antworten zur Verfügung.

- Unternehmen veranstalten Workshops um mit Stakeholdern in Kontakt zu kommen, Transparenz herzustellen, Rechenschaft abzulegen und soziale wie ökologische Themen zu besprechen. Sie berichten im Rahmen von Presseinformationen über aktuelle Entwicklungen, Initiativen und Projekte und kommunizieren offen über die Umsetzung eines Code of Conduct. Schließlich präsentieren sie sich mit ihren Erfahrungen auf CSR-Webseiten (wie beispielsweise auf dem Portal www.csrgermany.de), in Good-Practice-Sammlungen sowie durch Vorträge. Im Rahmen des UN Global Compact erstellen bereits heute mehr als 8.300 Unternehmen weltweit Fortschrittsberichte zur Umsetzung der zehn Prinzipien des UN Global Compact.

Zu beachten ist in dem Zusammenhang, dass es laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2008 rund 9.000 Informationspflichten gab. Zum Februar 2015 sind diese auf rund 14.000 Informationspflichten angestiegen. Nach Berechnung des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2009 belaufen sich die jährlichen Belastungskosten für Unternehmen bei 9.000 Informationspflichten auf 47 Milliarden Euro. Sehr viele davon sind Informationspflichten nichtfinanzieller Art und betreffen z. B. Informationspflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern etc. Unternehmen berichten also bereits umfangreich über Informationen nichtfinanzieller Art.

## 3. Umsetzung der Richtlinie 1:1 unter Nutzung der Spielräume zur Entlastung der Unternehmen

Die Richtlinie sollte 1:1 in nationales Recht unter Nutzung der Spielräume zur Konkretisierung und Entlastung der Unternehmen umgesetzt werden. Alles andere würde dem erklärten Willen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen und Unternehmen von Informations- und Nachweispflichten zu entlasten (vgl. Koalitionsvertrag, S. 12, 19), entgegenstehen. Auch in dem Bundeskabinettsbeschluss zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 11. Dezember 2014 wurde bekräftigt, „bei der Umsetzung der CSR-Berichterstattungsrichtlinie alle vorhandenen Spielräume zu nutzen“ sowie „unnötige Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden“ (vgl. Seite 4, Nr. 14). BDA, BDI, DIHK und ZDH be-

grüßen diesen Beschluss ausdrücklich, insbesondere die Entscheidung über die „mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der CSR-Richtlinie“. Das BMJV sollte den Beschluss bei der Erarbeitung des konkreten Gesetzesvorschlags maßgebend berücksichtigen. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs sowie eine Ergänzung des Berichtinhalts um Kundenbelange lehnen wir ab.

### 4. „One in, one out“-Regel Rechnung tragen

Die Bundesregierung sollte bei der Vorlage ihres Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der CSR-Berichterstattungsrichtlinie der „one in, one out“-Regel Rechnung tragen. Einer Ausweitung des Anwendungsbereichs oder Ergänzung inhaltlicher Berichtsanforderungen müssten – wenn das BMJV daran festhalten würde – Vorschläge zur Bürokratieentlastung gegenüberstehen.

## Zu den 10 Punkten im BMJV-Konzeptpapier

### Zu 1.: Anwendungsbereich nicht ausdehnen

Wir unterstützen den BMJV-Vorschlag, die neuen Berichtspflichten 1:1 auf große Unternehmen, die mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen und die Unternehmen von öffentlichem Interesses sind, anzuwenden. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs lehnen wir entschieden ab. Dies würde den klaren Willen des europäischen Gesetzgebers konterkarieren, der kleinere Unternehmen von öffentlichem Interesse den Belastungen nicht unterwerfen wollte. Das Europäische Parlament hatte am 15. April 2014 die CSR-Berichterstattungsrichtlinie mit 599 Ja-Stimmen und 55 Nein-Stimmen bei 21 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen. Zudem ist der am 6. Februar 2013 verabschiedete CSR-Initiativbericht von MdEP Baldassarre (EVP-Fraktion, Italien) „Soziale Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“ zu berücksichtigen. Das Europäische Parlament hat in diesem Bericht ausdrücklich anerkannt, dass Berichterstattungspflichten nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand führen dürfen und für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) der Grundsatz „Vorfahrt für KMU" gelten soll. Auch ist der Grundsatz der Freiwilligkeit von CSR vom Europäischen Parlament ausdrücklich bestätigt worden, indem es bekräftigt hat, dass „wohltätige Maßnahmen“ niemals zur Pflicht gemacht werden dürfen.

Des Weiteren stehen Überlegungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs im klaren Widerspruch zum Kabinettsbeschluss zum Bürokratieabbau vom 11. Dezember 2014. Kleinere Unternehmen würden lediglich durch neue Berichtspflichten mit neuer Bürokratie über Gebühr belastet. Gerade bei familiengeführten und kleineren Unternehmen ist gesellschaftli-

ches und soziales Engagement aber so selbstverständlich, dass darüber in vielen Fällen nicht berichtet wird. Denn die Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und vor allem das regionale Umfeld kennen diese Aktivitäten der Unternehmen ohnehin. Weiterhin wäre eine Ausweitung der neuen Berichtspflichten auf kleinere Unternehmen kontraproduktiv für die Weiterentwicklung von CSR. Denn jedes Unternehmen macht sich Gedanken, wie und in welchen Bereichen es sich gesellschaftlich engagieren will und kann. Der Wille zu selbstbestimmtem Engagement ist umso größer, je weniger dieses Engagement durch gesetzliche Vorgaben eingeengt wird.

Die bestehenden Vorschriften zur Lageberichterstattung differenzieren bereits jetzt die unterschiedlichen Anforderungen an die Rechenschaftspflicht der Unternehmen. Die EU-Richtlinie sieht diese Unterscheidung durch die Beschränkung der Berichtspflichten auf bestimmte große Unternehmen des öffentlichen Interesses vor. Da die Belastung durch die Berichtspflicht auch für diese großen Unternehmen von öffentlichem Interesse als nicht unerheblich einzuordnen ist und die Kosten-Nutzen-Abwägung der Berichterstattung aus Sicht der Unternehmen negativ sein kann, sollte der Schwellenwert der Mitarbeiteranzahl aus der EU-Richtlinie in jedem Fall beibehalten werden. In der Diskussion um die vermeintlichen Chancen einer Berichtspflicht für kleine und mittelgroße Unternehmen weisen wir darauf hin, dass schon die Verbindung von freiwilligem CSR-Engagement mit einer Pflicht zur Erstellung eines Berichts als eine in sich widersprüchliche, belastende und im Ergebnis kontraproduktive Regulierung angesehen werden kann.

Die Kostenbelastung zum Aufbau eines Berichtswesens ist nicht zu vernachlässigen. Kleine und mittelgroße Unternehmen – und insbesondere Kleinstunternehmen – haben dafür wenige bzw. gar keine Kapazitäten und empfinden die mögliche Ausweitung der Berichtspflichten als Belastung ohne Mehrwert für ihre Geschäftsentwicklung. Oftmals wird diese Aufgabe von der Geschäftsführung wahrgenommen werden müssen, denn diese Unternehmen verfügen nicht über entsprechende Stabsstellen. Diese kleinen und mittleren Unternehmen erstellen i. d. R. keinen öffentlichkeitswirksamen Geschäftsbericht, da sie nicht im Fokus des Kapitalmarkts und dessen Investoren stehen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen mangels Marktstellung massive Schwierigkeiten haben würden, entsprechende Informationen ihrer eigenen Zulieferer zur Erfüllung der Berichtspflichten zu erhalten. Im Ergebnis ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf „kleinere“ Unternehmen in jeglicher Form abzulehnen.

Die Erfahrung der Praxis zeigt schon jetzt, dass sich kleine und mittelgroße Unternehmen im B-to-B-Geschäft durch die geforderte Transparenz zu Lieferketten mit großen bürokratischen Belastungen konfrontiert sehen. Dabei müssen sie sich als Zulieferer auch mit den unterschiedlichen Standards auseinandersetzen, denen sich die jeweiligen Auftraggeber unterworfen haben. Dies sprengt aus Sicht vieler KMU Kapazitätsgrenzen und führt zu Problemen. Folglich ist eine mittelbare Berichts-

pflicht, soweit dies in richtlinienkonformer Auslegung der EU-Vorgaben möglich ist, zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Die Aufnahme der Vorgaben zur Diversität in Einklang mit der bereits bestehenden Erklärung zur Unternehmensführung und die damit einhergehende Beschränkung auf börsennotierte Gesellschaften sollte ebenfalls der 1:1-Umsetzung folgen. Dabei ist die vom Konzept angesprochene Vermeidung von Doppelberichtspflichten im Zusammenhang mit dem Gesetz für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Bezug auf die Inhalte zu berücksichtigen.

**Zu 2.: Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte**

Wir unterstützen das BMJV in seinem Ansatz, die Berichterstattung auf die Kernbestandteile der Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen zu beschränken und damit das bisherige Konzept der Lageberichterstattung beizubehalten. Die Unternehmen müssen ihre gesellschaftliche Verantwortung in den drei Dimensionen von Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales – selbstbestimmt wahrnehmen können. Sie sollten nur über die Nachhaltigkeitsaktivitäten berichten, die für die Geschäftsentwicklung relevant sind und entsprechend von der Unternehmensleitung gesteuert werden. Das Prinzip des „Comply or Explain“ sollte aus den Vorgaben der EU-Richtlinie übernommen werden. Diese Vorgehensweise erlaubt eine unternehmensindividuelle Berichterstattung.

**Zu 3.: Keine Erweiterung der Berichtspflichten um Kundenbelange**

Die Aufnahme der Berichtspflicht über Kundenbelange in die Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte lehnen wir ab. Hier sollte kein „gold-plating“ betrieben, sondern vielmehr die Richtlinie 1:1 umgesetzt werden. Die Maßgabe an die Unternehmen, über die für die Geschäftsentwicklung relevanten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu berichten, bedarf keiner weiteren Ergänzungen. Sofern für die Geschäftsentwicklung relevant und zur internen Steuerung verwendet, machen die Unternehmen schon jetzt entsprechende Angaben über Kundenbelange. Die Aufnahme der Kundenbelange in das Pflichtprogramm nähert die nichtfinanzielle Berichterstattung an einen Checklistenbericht an. Damit geht das BMJV über die EU-Vorgaben hinaus und widerspricht der Zielsetzung des CSR-Konzepts, eine unternehmensindividuelle Berichterstattung zu fördern.

Die Vorgabe, über Rückruf defekter Produkte und das zentrale Kundenbeschwerdemanagementsystem zu berichten, wäre auch nicht mit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 20 vereinbar, der die Kundenbelange nur als Beispiel für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nennt, wenn diese zur internen Steuerung verwendet werden. Die Erweiterung

könnte zu einer einseitigen und wettbewerbsgefährdenden Sichtweise auf die Kundenbelange führen bzw. dazu genutzt werden. Die Berichterstattung über die Ausgestaltung von Produktgarantien und anderen Kundenbindungsmaßnahmen würde wiederum den Rahmen der Berichterstattung sprengen. Des Weiteren ist der Begriff „Kundenbelange“ unbestimmt und kann in der Praxis sehr differenziert verstanden werden. Es ist zudem auch kein sachlicher Grund für die Aufnahme von wesentlichen produktbezogenen Informationen in den Lagebericht erkennbar. Auch bedürfen die Unternehmen keiner jährlichen Berichterstattungspflicht für die Kommunikation mit ihren Kunden. Die Kommunikation mit Kunden wird unternehmensindividuell durch unterschiedliche Medien gestaltet.

Die Erweiterung um Angaben zum Kundendatenschutz erscheint ebenfalls weder sachgerecht noch erforderlich. Zum einen ist der Lagebericht kein geeignetes Medium für diese Information, zum anderen haben die Unternehmen sowieso die Vorgaben u. a. des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen. Eine Berichtspflicht über das Einhalten gesetzlicher Vorgaben erscheint nicht sinnvoll. Die EU-Datenschutzgrundverordnung wird zusätzliche Pflichten für Unternehmen vorsehen, u. a. eine Risikoanalyse, sodass eine Angabe im „CSR-Bericht“ überflüssig erscheint. Zudem haben Kunden bereits gemäß § 34 BDSG ein individuelles Auskunftsrecht, das sie gegenüber dem Unternehmen geltend machen können.

Des Weiteren ist zu beachten, dass für jedes Wirtschaftsunternehmen die Beziehung zu den Kunden sowieso von überragend wichtiger Bedeutung ist. Eine neue Regulierung – die von der EU nicht gefordert wird – ist deshalb nicht notwendig. Kundenzufriedenheit ist für die Unternehmen von höchster Relevanz, eine Veröffentlichung bezüglich des „ob“ und „wie“ der Kommunikation sollte aber weiterhin dem Unternehmen überlassen bleiben.

### Zu 4.: Keine Ausweitung der Anforderungen an die nichtfinanziellen Angaben, insbesondere zu den Geschäftsbeziehungen

Wir fordern die Bundesregierung dringend auf, die inhaltlichen Vorgaben der CSR-Berichterstattungsrichtlinie nicht auszuweiten. Dies gilt insbesondere für die Regelung gemäß Art. 19a Abs. 1d der Richtlinie zur Berichterstattung über die wesentlichen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens – einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen – verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen haben werden. Laut Erwägungsgrund 8 der Richtlinie soll dies jedoch nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen. Das BMJV sollte hierbei insbesondere den Tatbestandsmerkmalen „relevant und verhältnismäßig“ und „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ Rechnung tragen. Im Hinblick auf Risiken, die von den Geschäftsbeziehungen ausgehen können, sollte die gesetzliche

Regelung praktikabel sein und deshalb unbedingt klarstellen, dass es unzumutbar ist, über die erste Zulieferstufe hinaus und über jeden Zulieferbetrieb zu berichten. Der Gesetzgeber sollte diese Überlegung entsprechend verankern und die auf gesetzlicher Basis einforderbaren mittelbaren Berichtspflichten, so weit wie europarechtlich möglich, begrenzen. Dies ist von immenser Bedeutung für die deutsche Wirtschaft, um eine indirekte Bürokratiewelle zu vermeiden.

Eine Konkretisierung der Vorgaben zur Berichterstattung über wesentliche Risiken, die von der Geschäftstätigkeit, den Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen ausgehen, halten wir dann für hilfreich, wenn dies dazu beiträgt, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die in der Richtlinie vorgesehene Option, dass Mitgliedstaaten den Unternehmen gestatten können, Informationen dann wegzulassen, wenn eine Veröffentlichung der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, wird im Konzept nicht aufgenommen und muss in die deutsche Regelung Eingang finden. Artikel 19a Abs. 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie sollte deshalb genutzt werden, damit in Fällen, in denen nach der Einschätzung des Vorstands, der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats die Offenlegung von Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange zu denen Verhandlungen geführt werden, unterbleiben können, soweit diese der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würden. Auch bei der Berichterstattung über angewandte Due-Diligence-Prozesse und der Ergebnisse dieser Prozesse handelt es sich häufig um höchst vertrauliche Informationen, die wettbewerbsrelevant sein können.

Die Vorgaben zu den wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bedürfen nach unserer Auffassung keiner Konkretisierung bei der anstehenden Umsetzung in deutsches Recht. Sie sollten sich an der Praxis der internationalen Berichtsstandards orientieren und wenn überhaupt, dann auf EU-Ebene im Rahmen der zu entwickelnden Leitlinien der EU-Kommission und des damit einhergehenden Konsultationsprozesses restriktiv festgelegt werden. Denn jeder weitere Indikator führt zu zusätzlichem Aufwand. Die von der EU-Kommission noch zu verfassenden Leitlinien zur Methode der Berichterstattung sollten möglichst praxisnah gestaltet sein und wie von der Richtlinie vorgesehen, als Anregung für die Unternehmen dienen, inhaltlich aber nicht rechtsverbindlich sein. Ein neuer bzw. zusätzlicher Standard ist nicht erforderlich. Hierfür sollte sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission einsetzen.

### Zu 5.: Keine Vorgabe von bestimmten Berichterstattungsrahmenwerken durch die Bundesregierung

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Konzeptentwurf kein bestimmtes Rahmenwerk für die Berichterstattung vorschreibt. Die CSR-Berichterstattungsrichtlinie gibt vor, dass die Mitgliedstaaten den Unternehmen Flexibilität bei der Entscheidung für oder gegen die Anwendung

von nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerken einräumen sollen. Deshalb sind „generelle Ermunterungen“ durch die Bundesregierung nicht erforderlich. Für die aktuelle Berichtspraxis greifen die Unternehmen bereits auf verschiedene Rahmenwerke zurück. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass viele Unternehmen sich seit Jahren für verschiedene Rahmenwerke einsetzen und diese aktiv mitgestaltet haben. Es wäre kontraproduktiv, dieses vielfache Engagement durch die Vorgabe eines Rahmenwerks einzuschränken. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die Berichterstattungsrahmenwerke in einem Wettbewerb zueinander stehen. Die Bundesregierung sollte sich wettbewerbsneutral verhalten.

**Zu 6.: Orientierung am Wesentlichkeitsprinzip wichtig**

Das Prinzip der Wesentlichkeit ist in der Unternehmensberichterstattung elementar. Mit der Konzentration auf die Wesentlichkeit ist die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen sichergestellt. Der Lagebericht ist Bestandteil der Finanzberichterstattung. Die erweiterte Berichtspflicht über nichtfinanzielle Aspekte muss der bisherigen Zielsetzung der Lageberichterstattung genügen, nur über die Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten, die für die Geschäftsentwicklung wesentlich sind und entsprechend von der Unternehmensleitung gesteuert werden. Diese Vorgehensweise fördert eine unternehmensindividuelle Berichterstattung und verzichtet auf unnötigen bürokratischen Aufwand, auch wenn der Berichtspflicht mittels eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts nachgekommen wird. Dies ist bei der Umsetzung der Richtlinie von großer Bedeutung. Die Berichtspflichten müssen deshalb dem Prinzip der Wesentlichkeit folgen und sich auf die Darstellung der für die Geschäftsentwicklung entscheidenden nichtfinanziellen Aspekte beschränken.

**Zu 7.: Belastungen für KMU und Doppelberichtspflichten vermeiden**

Die Bundesregierung sollte neue Belastungen für KMU vermeiden und keine über die europäischen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen an die Unternehmen stellen. In Bezug auf die bereits jetzt geforderte Transparenz der Lieferketten sehen sich die kleinen und mittelgroßen Unternehmen auch ohne explizite externe Berichtsplichten komplexen Berichtsanforderungen gegenüber, die es gilt auf das notwenige Maß zu beschränken. Die deutsche Wirtschaft unterstützt bereits jetzt kleine und mittelgroße Unternehmen in der Umsetzung der Berichtspflichten. Eine weitere Unterstützung und Orientierung in Form von best practice durch die Bundesregierung ist sinnvoll.

Wir begrüßen das Vorhaben des BMJV, Ausnahmen und Spielräume nutzen zu wollen, um Doppelberichtspflichten zu vermeiden. In diesem Sinne ist es richtig, die Berichterstattung auf die Ebene des Mutterunternehmens zu fokussieren und Tochterunternehmen freizustellen. Mutterunternehmen

sollen die Angaben zum Mutterunternehmen und zum gesamten Konzern wie schon bisher in einem Bericht zusammenfassen dürfen. Des Weiteren sollte die Möglichkeit bestehen, Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen, die nicht im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen werden oder die für die nichtfinanziellen Aspekte der Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind, in der Berichterstattung unberücksichtigt zu lassen.

**Zu 8.: Möglichkeit der Erstellung eines gesonderten Berichts wichtig und richtig**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass den Schwierigkeiten der Unternehmen, alle notwendigen Daten zu einem einheitlichen Stichtag verfügbar zu haben, Rechnung getragen werden soll, indem es den Unternehmen ermöglicht wird, einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen, der auch auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden kann. Damit berücksichtigt das BMJV die praktischen Zwänge der Unternehmen und ermöglicht ihnen die nötige Flexibilität im Hinblick auf den Zeitpunkt der Berichterstattung und auf die Wahl des Mediums. Dies ist wichtig, da damit auch die Unternehmen, die bislang umfangreiche Nachhaltigkeitsberichte erstellen, diese weiterführen können. Auch ist es wichtig, die Anstrengungen der Unternehmen anzuerkennen, die bereits einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, und sie von der Berichtspflicht auszunehmen, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte abgedeckt werden.

**Zu 9.: Umsetzung der Vorgaben zur Berichterstattung zur Diversität 1:1**

Die Vorgaben in der CSR-Berichterstattungsrichtlinie zur Diversität sind 1:1 umzusetzen und nicht auszuweiten. Insbesondere sollte den Unternehmen gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. g Satz 2 der Richtlinie die Möglichkeit des „Comply or Explain“ eingeräumt werden. Zudem sollten Doppelberichtspflichten im Zusammenhang mit dem Gesetz für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen vermieden werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass eine Kausalität zwischen einem durch Vielfalt geprägten Leitungsgremium und einer erfolgreichen Unternehmensführung kaum nachweisbar ist. Auch die EU-Kommission hat in ihrer Folgenabschätzung keine Belege für diese These vorgelegt und lediglich auf eine Korrelation hingewiesen.

**Zu 10.: Keine Verifizierung von nichtfinanziellen Angaben**

Auf eine weitergehende Pflicht zur inhaltlichen Prüfung sollte verzichtet werden und allein die Bereitstellung der nichtfinanziellen Informationen ge-

prüft werden. Die EU-Richtlinie sieht in Art. 19a Abs. 5 explizit vor, dass der Abschlussprüfer das Vorliegen der Angaben analog den Vorschriften zur Unternehmenserklärung (nur) bestätigt. Von der Regelung des Art. 19a Abs. 6 der Richtlinie sollte nicht Gebrauch gemacht werden. Eine umfassende Prüfung der nichtfinanziellen Aspekte ist nicht zu gewährleisten, da es sich nur um eingeschränkt quantifizierbare Angaben handelt. Nichtfinanzielle Informationen müssen zwingend einen anderen Stellenwert in der Finanzberichterstattung haben. Eine gleichwertige Prüfung ist kaum möglich und schafft seitens der Berichtsadressaten eine Erwartungslücke, die die Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung insgesamt gefährdet. Zudem würden die Kosten für die betroffenen Unternehmen durch eine inhaltliche Prüfung, die ihrem Ziel wie dargelegt nicht gerecht werden kann, nochmals steigen.

Nicht erforderlich ist, dass die Unternehmen „generell ermuntert werden“ sollen, auf passende Rahmenwerke zurückzugreifen und ihre Berichte ggf. auf andere Weise überprüfen zu lassen. Bereits jetzt wenden viele Unternehmen freiwillig ein CSR-Berichterstattungsrahmenwerk an.

* * * * *